

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 119/11 B

L 9 AL 125/11 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 15 AL 181/10 (SG Köln)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 16. Januar 2012 durch die Vizepräsidentin Dr. Wetzel-Steinwedel sowie die Richter Dr. Leitherer und Dr. Fichte beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 16. November 2011 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Klägerin begehrt die Berichtigung einer von der Beklagten ausgestellten Bescheinigung zur Vorlage bei der Familienkasse. Das Sozialgericht Köln hat ihre Klage mit Urteil vom 12.4.2011 abgewiesen. Die hiergegen gerichtete Berufung hat das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen mit Beschluss vom 16.11.2011 zurückgewiesen.
- 2 Gegen diese Entscheidung hat die Klägerin mit einem vom Diplom-Juristen Viktor Merten und ihr selbst verfassten, von beiden unterzeichneten Schreiben vom 25.11.2011 Beschwerde eingelegt und sinngemäß die Zulassung der Revision beantragt. Sie kann jedoch, worauf sie in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Beschlusses ausdrücklich hingewiesen worden ist, die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision wirksam nur durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten einlegen lassen (§ 73 Abs 4 Sozialgerichtsgesetz <SGG>). Das Rechtsmittel entspricht mithin nicht der gesetzlichen Form. Soweit sich die Klägerin gegen den vor dem Bundessozialgericht bestehenden Vertretungszwang wendet und ua dessen Verfassungswidrigkeit geltend macht, ist die gesetzliche Regelung eindeutig und in keiner Weise rechtlich zu beanstanden.
- 3 Die nicht formgerecht eingelegte Beschwerde ist deshalb nach § 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 Satz 3 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

